



Beiträge des 9. Württembergischen BGT

08. März 2013 in Ravensburg

Brunhilde Ackermann, stellvertr. Vorsitzende des BGT e.V.

9. Württembergischen Betreuungsgerichtstag am 08. März 2013 in Ravensburg

„Autonomie und rechtliche Betreuung Wann sind Zwangsmaßnahmen noch zulässig?“

Grußwort

Sehr geehrter Herr Minister
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie immer an dieser Stelle der Dank des BGT e.V. an die Vorbereitungsgruppe des 9. Württembergischen BGT.

Aber bei diesem Satz, wenn er auch ehrlich gemeint und keine Floskel ist, lasse ich es trotz der Bitte um Kürze nicht bewenden. Etwas fachlichen Inhalt sollte ein Grußwort schon haben.

Seit dem letzten „Württembergischen“ hat sich Einiges in der Szene getan

- die Bedeutung der **Behindertenrechtskonvention** für das deutsche Recht und sein evtl. Änderungsbedarf wurde und wird in vielen Arbeitsgruppen diskutiert,
- der **Referentenentwurf für ein 4. BtÄndG** zur „Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden“ wurde vorgelegt und ist, trotz aller gegenteiligen Spekulationen, seit Mittwoch im Gesetzgebungsverfahren,
- nachdem der BGH mit seinen Beschlüssen im Anschluss an die Rechtsprechung des BVerfG entschieden hat, dass das Betreuungsrecht keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für die **Zwangsbehandlung** im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung enthält, wurde zwischenzeitlich die Bundesgesetzgebung sehr kurzfristig geändert.

Der 13. „Große BGT“ im vergangenen November war geprägt von den Diskussionen über die Entscheidungen zur Zwangsbehandlung und der zu dem Zeitpunkt noch bestehenden „gesetzlosen“ Zeit.

Schnelle gesetzliche Regelungen wurden – besonders von den Kliniken und den Angehörigen – gefordert. Andererseits zeigten die Erfahrungen der Monate zwischen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung, dass es viel öfter als

angenommen, auch ohne Zwang ging. Aus der Not entstand eine neue Gesprächskultur. Viele Patienten konnten vom Nutzen einer Behandlung überzeugt werden.

Der BGT hat die Neuregelung der betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung von Anfang an intensiv begleitet. Unser Ziel war es, die Zwangsbehandlung soweit wie möglich zurückzudrängen. Das ist uns weitgehend gelungen. Nach der neuen Regelung darf die Zwangsbehandlung nur als letztes Mittel angewendet werden, und zwar nur im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung und unter sehr strengen Voraussetzungen.

Immer noch unbefriedigend ist die Situation bei der Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug und in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Die Bundesländer wissen seit 2011, dass sie ihre Gesetze überarbeiten müssen. Doch bislang ist wenig bzw. nichts geschehen. Es gibt nur einige Entwürfe, u.a. in Baden-Württemberg. Der BGT hat sich dazu geäußert. Er hat einen Vorschlag die PsychKGs erarbeitet und den zuständigen Ministerien der Länder zugeleitet.

„Deutsche meinen, ein Problem sei gelöst, wenn zu seiner Lösung ein Gesetz erlassen wird“ Prof. Horst Sandler, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts a.D.

Meine Meinung: „Die meisten Probleme fangen damit erst an, denn die Durchsetzbarkeit, die Umsetzung und damit die Auswirkung der rechtlichen Regelungen in der Praxis und nicht die juristische Dogmatik stehen im Vordergrund. Zwischen Normsetzung und Normvollzug klaffen häufig erhebliche Lücken. Das Gesetz muss gelebt werden.“

Schafft es **diese** Gesetzesänderung, Umdenkungsprozesse in Gang zu setzen? Gerade die sind erforderlich, um einen anderen Zugang zu den Betroffenen und einen anderen Umgang mit ihren Rechten zu erreichen.

Alle Akteure, Ärzte Richter, Betreuer müssen mehr Zeit investieren. Können / wollen / werden sie das?

Autonomie und rechtliche Betreuung, wann sind Zwangsmaßnahmen -bzw. fürsorglicher Zwang- noch zulässig?

Ich wünsche uns einen nachdenklichen Tag.

Brunhilde Ackermann